

# **Gebührenreglement**

**Einwohnergemeinde  
Rütschelen**



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1. GEGENSTAND .....	3
2. BEMESSUNG .....	3
3. GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
4. ERHEBUNG .....	4
<b>II. Gebührenbereiche</b> .....	<b>5</b>
1. PERSONEN-, FAMILIEN- UND ERBRECHT .....	5
2. EINWOHNERKONTROLLE .....	6
3. ORTSPOLIZEIWESEN .....	7
4. BAUWESEN .....	9
Baugesuche und Voranfragen .....	9
Baukontrolle .....	10
Weitere Aufwändungen .....	11
5. STEUERWESEN .....	11
6. DATENSCHUTZ .....	11
7. VERSCHIEDENES .....	12
<b>III. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>

# Gebührenreglement

## Einwohnergemeinde Rüschelen

Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

### I. Allgemeines

#### 1. Gegenstand

Grundsatz	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
-----------	--

#### 2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwändungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>
Bemessungsarten	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschalisiert bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>
Gebühren nach Aufwand	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p>

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a. für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I;
- b. für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

#### **Art. 5**

Pauschalgebühren

<sup>1</sup> Mit der pauschalisiert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **3. Gebührenschuldner**

#### **Art. 6**

Schuldner

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **4. Erhebung**

#### **Art. 7**

Erläss

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

#### **Art. 8**

Inkasso

<sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup> Beahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

#### **Art. 9**

Kostenvorschuss

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.  <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## II. Gebührenbereiche

### 1. Personen-, Familien- und Erbrecht

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Aufnahme Siegelungsprotokoll, Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II

<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
<sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB Aufbewahrung , mit Empfangsschein	Fr. 30.00

## 2. Einwohnerkontrolle

Niederlassung, Aufenthalt Schweizer	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern: Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)	
Niederlassung, Aufenthalt Ausländer	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern: Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26).	
	<b>Art. 17</b>	
Einbürgerungen	<sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
Jugendliche	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 28 Abs. 3 KBÜG	Aufwandgebühr II reduziert (Hälfte der Kosten)
Kinder	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art.28 Abs. 3 KBÜG	Gratis
	<b>Art. 18</b>	
Lebensbescheinigung	Lebensbescheinigung	Fr. 15.00
	<b>Art. 19</b>	
Diverse Bescheinigungen	Bestätigungen und Kontrollen	
	a Generalabonnemente	Fr. 15.00
	b Bescheinigung für Frei- und Hallenbad	Fr. 15.00
	c Gesuch für Motorfahrzeugausweise	Fr. 15.00

### 3. Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	<b>Art. 20</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gem. Art. 32 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur a. erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b. Übertragung einer Betriebsbewilligung c. Erteilung einer Einzelbewilligung d. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden.  <sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG
Handel und Gewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	<sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag - unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag	Fr. 00.50 Fr. 00.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt (ohne Grundgebühr)	Fr. 150.00

<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden sowie für Ortsvereine und gemeinnützige Organisationen.

Benützung öffentlicher Räume und Anlagen

**Art. 25**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benützung öffentlicher Räume in eigener Kompetenz fest.

<sup>2</sup> Die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Gemeindehauses und des Schulhauses ist in den Benützungsverordnungen Gemeindehaus und Schulhaus der Gemeinde Rüschelen geregelt.

Wohnmobilstellplatz

**Art 26**

<sup>1</sup> Für die Benützung des Wohnmobilstellplatzes auf dem Parkplatz des Gemeindehauses erhebt die Gemeinde eine Gebühr pro Nacht und Fahrzeug.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr zwischen Fr. 10.00 und Fr. 35.00 jährlich im Gebührentarif fest.

Leumundszeugnis

**Art. 27**

Leumundszeugnis

Fr. 15.00

Fundbüro

**Art. 28**

Herausgabe von Fundgegenständen unter Berücksichtigung des Wertes

Fr. 10.00

Waffenerwerbsschein

**Art. 29**

Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei):  
Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

Hundetaxe

**Art. 30**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.

<sup>2</sup> Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 40.00 und Fr. 100.00 jährlich pro

Hund im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hundarten gleich.

Exmission	<p><b>Art.31</b>  <sup>1</sup> Beizug für Exmissionen gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV)</p> <p><sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten</p>	Aufwandgebühr I
-----------	--	-----------------

#### 4. Bauwesen

##### Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige formelle Prüfung	<p><b>Art. 32</b>  <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit</p>	Aufwandgebühr I
	<p><sup>2</sup> Profilkontrolle</p>	Aufwandgebühr II
	<p><sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel</p>	Fr. 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<p><b>Art. 33</b>  <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel</p>	Aufwandgebühr II
	<p><sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung</p>	Fr. 50.00
	<p><sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung</p>	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<p><b>Art. 34</b>  <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren</p>	Aufwandgebühr II
	<p><sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen</p>	Fr. 20.00 pro Gesuch
	<p><sup>3</sup> Publikation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abfassen der Publikation</li> <li>- Publikation im amtlichen Anzeiger und Amtsblatt</li> </ul>	Fr. 50.00 effektive Kosten
	<p><sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn</p>	Fr. 50.00
	<p><sup>5</sup> Mitteilung an Geometer</p>	Fr. 20.00
	<p><sup>6</sup> Einspracheverhandlung</p>	Aufwandgebühr II
	<p><sup>7</sup> Bauentscheid</p>	Aufwandgebühr II
	<p><sup>8</sup> Weitere Bewilligungen:</p>	

- a. Gewässerschutz: gem. Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
- b. Strassenanschluss Fr. 30.00
- c. Beanspruchung Strassenterrain Fr. 30.00
- d. Wasseranschluss Fr. 30.00
- e. Schutzraumbefreiung:  
effektive Kosten des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern
- f. Brandschutz:  
effektive Kosten Feueraufseher (netto)
- g. Energietechnischer Massnahmenachweis:  
effektive Kosten Energieberater
- h. Elektrizitätsanschluss:  
effektive Kosten Elektrizitätswerk

**Art. 35**

- <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen Aufwandgebühr II
- <sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen Aufwandgebühr II
- <sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde Aufwandgebühr II
- <sup>4</sup> Amtsberichte:  
gem. Art. 31 Abs. 8 Gebührenreglement gleiche Gebühren

Beratung und Antragstellung

(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)

**Art. 36**

Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung:  
gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Projektänderungen / Verlängerungen

**Art. 37**

Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung Fr. 50.00

Vorzeitiger Baubewilligung

**Art. 38**

Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Aufwandgebühr II

Vorzeitiger Baubeginn

**Baukontrolle****Art. 39**

Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) Fr. 30.00

Baubeginn

**Art. 40**

Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen Aufwandgebühr II

Kontrollen

men, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Massnahmen	<b>Art. 41</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
------------	--	------------------

### Weitere Aufwändungen

Planung	<b>Art. 42</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a. einer Überbauungsordnung b. der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
---------	--	--------------------------------------

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 43</b> Aufwändungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
-------------------------------	--	------------------

## 5. Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuer taxation	Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	
	- für Grundeigentümer	Fr. 0.00
	- für Dritte	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

## 6. Datenschutz

Datenauskünfte	<b>Art. 46</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
----------------	---	--------------

## 7. Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 47</b> Nachschlagen in Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 48</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Erste Mahnung jede weitere Mahnung  <sup>2</sup> Verfügung	gebührenfrei Fr. 20.00  Fr. 30.00
Arbeitskosten Gemein- angestellte an Dritte	<b>Art. 50</b> Der Gemeinderat legt die Ansätze für Arbei- ten, die Gemeindeangestellte (ohne Verwal- tung) für Dritte erbringen müssen, in eigener Kompetenz fest (Personalreglement, Perso- nalverordnung).	

## III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Auf- wandgebühr II pro Stunde.  <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzlei- gebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigun- gen im Gebührentarif fest.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkraft- tretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	<b>Art. 52</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung ver- anlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	<b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.  <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Ge-	

bührenreglement vom 1. Januar 2012 und seine Änderungen vom 27. Mai 2013, auf.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Rütshelen nahm am 7. Juni 2021 dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

S. Herrmann

Ch. Hofer

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin von Rütshelen hat das Gebührenreglement vom 6. Mai 2021 bis 7. Juni 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Rütshelen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Oberaargau Nr. 18 vom 6. Mai 2021 und Nr. 22 vom 3. Juni 2021 bekannt.

4933 Rütshelen, 30. Juni 2021

Die Gemeindeschreiberin

Ch. Hofer

## Gebührentarif

Gestützt auf Art. 52 des Gebührenreglementes vom 7. Juni 2021 erlässt der Gemeinderat folgenden

### Gebührentarif:

Aufwandgebühren	<b>Art. 1</b>	
	<sup>1</sup> Aufwandgebühr I	Fr. 70.00 pro Stunde
	<sup>2</sup> Aufwandgebühr II	Fr. 110.00 pro Stunde
Fotokopien	<b>Art. 2</b>	
	<sup>1</sup> Fotokopien	
	- schwarz-weiss A4	Fr. 00.20
	- farbig A4	Fr. 1.00
	- schwarz-weiss A3	Fr. 00.40
	- farbig A3	Fr. 2.00
	<sup>3</sup> Fotokopien für Ortsvereine	gratis
Telefon, Fax	<b>Art. 3</b>	
	Telefon und E-Mail für Dritte	Fr. 1.00 pro Anruf / Sendung
Km-Entschädigung	<b>Art. 4</b>	
	Auto-Spesen	Fr. 00.70 pro Km
Arbeit für Dritte	<b>Art. 5</b>	
	Die Kosten für Arbeit für Dritte werden wie folgt verrechnet:	
	- Arbeit	Effektive Kosten plus 30%
	- Maschinen, Geräte usw.	Effektive Kosten plus 10%
Hundetaxe	<b>Art. 6</b>	
	Die Hundetaxe beträgt pro Hund	Fr. 60.00
Wohnmobilstellplatz	<b>Art 7</b>	
	Benutzung Wohnmobilstellplatz pro Nacht und Fahrzeug	Fr. 12.00
weitere Spesenentschädigungen	<b>Art. 8</b>	
	Weitere Spesenentschädigungen sind in der	

Personalverordnung der Einwohnergemeinde  
Rütschelen vom 5. März 2018 geregelt.

Inkrafttreten

**Art. 9**

<sup>1</sup> Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem  
Gebührenreglement per 1. Januar 2022 in  
Kraft.

<sup>2</sup> Er hebt alle ihm widersprechenden Bestim-  
mungen, insbesondere den Gebührentarif  
vom 31. Oktober 2011 mit den Änderungen  
vom 26. Oktober 2020 auf.

### **Beschluss**

Der vorliegende Gebührentarif zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rütschelen ist vom Gemeinderat am 3. Mai 2021 beraten und beschlossen worden.

Namens des Gemeinderates	
Der Präsident	Die Sekretärin
S. Herrmann	Ch. Hofer

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin von Rütschelen bescheinigt, dass die Änderung des Gebührentarifs zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rütschelen im Büro der Gemeindeverwaltung vom 6. Mai 2021 bis 7. Juni 2021 öffentlich aufgelegt ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Oberaargau vom 6. Mai 2021, Nr. 18 und vom 3. Juni 2021, Nr. 22 publiziert. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden eingegangen.

4933 Rütschelen, 19. Juli 2021

Die Gemeindeschreiberin

Ch. Hofer